

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho
über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. V 19 „Holtkamp neu“, Ursprungsplan und 1. Änderung der Stadt Vlotho gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

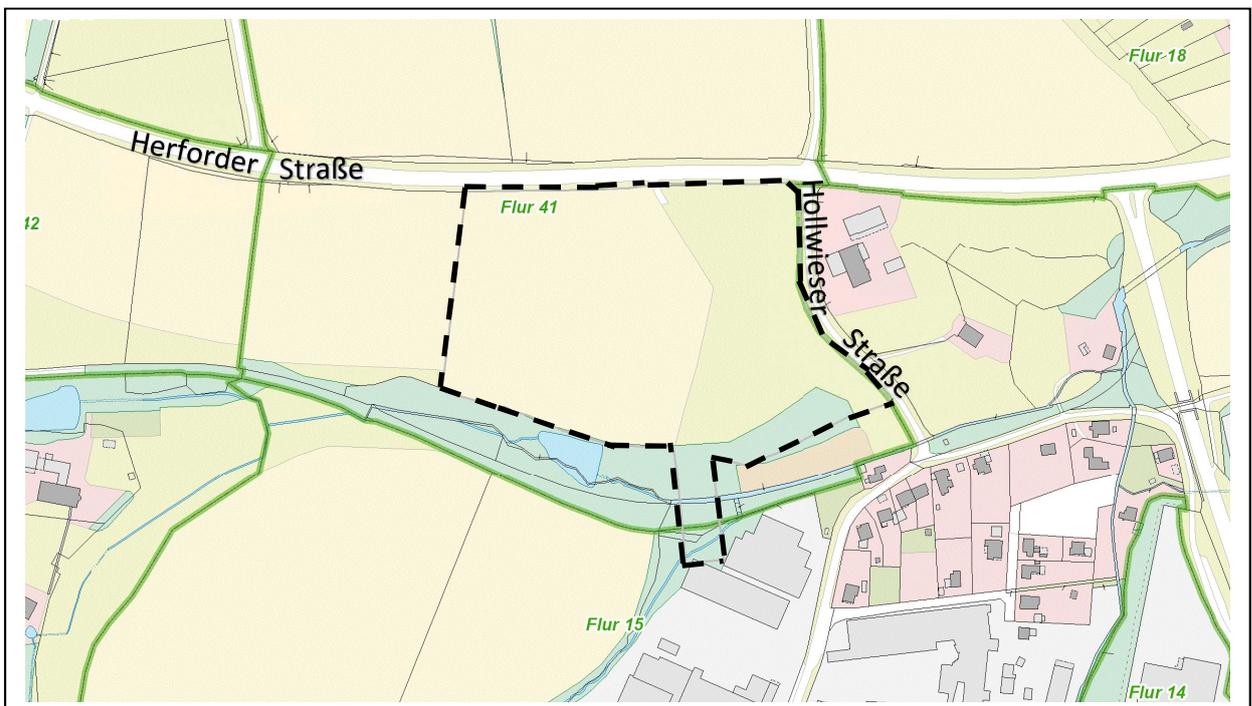
Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW hat mit seinem Urteil vom 17. August 2020 unter dem Aktenzeichen 2 D 25/18.NE den Bebauungsplan Nr. V 19 „Holtkamp neu“ der Stadt Vlotho in seiner Ursprungsform und in der 1. Änderung für unwirksam erklärt.

Die Entscheidungsformel des Urteils lautet wörtlich wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. V 19 „Holtkamp neu“ und die 1. (ergänzte) Änderung des Bebauungsplan Nr. V 19 „Holtkamp neu“ der Stadt Vlotho sind unwirksam. (...)“

Die Unwirksamkeitserklärung gilt vom Augenblick des Inkrafttretens des Bebauungsplanes an. Mit Beschluss vom 7. März 2023 hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. V 19 „Holtkamp neu“ und 1. Änderung Nr. V 19 „Holtkamp neu“ umfasste ein Areal südlich der Herforder Straße (Landesstraße L 778) und westlich der Hollwieser Straße. Einbezogen in den Geltungsbereich waren in der Gemarkung Valdorf, Flur 15, die Flurstücke 26, 27 und 154 (jeweils teilweise) und in der Flur 41 die Flurstücke 15, 24 und 53 (jeweils teilweise). Der ursprüngliche Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet:



Vlotho, 16.06.2023

Rocco Wilken, Bürgermeister